



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 19 | 2025

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. August 2025

Ordnung zur Änderung der allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfung im Fachbereich Technik (PO-BaFbT) an der Hochschule Mainz vom 11.06.2025

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2025 (GVBl. S.202, BS 223-41), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Technik der Hochschule Mainz am 11.06.2025 die folgende Änderungsordnung der Allgemeinen Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 31.07.2025 genehmigt.
Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich Technik (PO- BaFbT) an der Hochschule Mainz vom 16.02.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 4/2012), zuletzt geändert durch die Änderungsordnung vom 05.05.2021 (Mitteilungsblatt Nr. 10/2021) und sodann berichtigt am 18.06.2021 (Mitteilungsblatt Nr. 14/2021), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Überschrift des § 20 wie folgt geändert:

„Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und Fehlversuchen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In § 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschulen“ ersetzt durch das Wort „Hochschulen“.

b) In § 4 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt geändert:

„Einzelheiten oder abweichende Regelungen können die Fachprüfungsordnungen bzw. eine Ordnung für das Vorpraktikum regeln.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „(Credits)“ gestrichen.

b) In § 5 Absatz 3 werden die Wörter „Credits (CR)“ ersetzt durch das Wort „ECTS-Punkten“.

c) In § 5 Absatz 4 Ziff. 2 Satz 2 wird das Wort „Credits“ ersetzt durch „ECTS-Punkte“

d) In § 5 Absatz 4 Ziff. 3 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

e) In § 5 Absatz 4 vorletzter Satz wird das Kürzel „FH“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

f) § 5 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

„Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Modulen dürfen in weiteren an der Hochschule Mainz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands angebotenen Modulen maximal 48 ECTS-Punkte erworben werden (Zusatzmodule). Sie werden jedoch nicht zum Erwerb von ECTS-Punkten im Studiengang berücksichtigt.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 3 Satz 5 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In § 7 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Modul“ ersetzt durch das Wort „Fachprüfungsordnung“.

b) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „(3) Prüfungsleistungen sind, je nach Fachprüfungsordnung:

1. Praxisprojekt gemäß § 9
2. schriftliche Prüfungen gemäß § 10
3. mündliche Prüfungen gemäß § 11
4. Projektarbeiten mit Kolloquium gemäß § 12 und § 14
5. Bachelor-Arbeit, gegebenenfalls mit Kolloquium gemäß § 13 und § 14. Näheres regelt die Fachprüfungsordnung.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

§ 9 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Bachelor-Studium kann ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung oder als Prüfungsleistung beinhalten.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In § 10 Absatz 1 wird der Satz 3 gestrichen.

b) In § 10 Absatz 5 wird das Wort „Fachhochschule“ durch das Wort „Hochschule“ ersetzt.

c) In § 10 Absatz 9 wird der Satz 4 gestrichen.

d) § 10 wird um folgenden Absatz 11 ergänzt:

„Eine Multiple-Choice-Prüfung liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Studierenden ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Eine Multiple-Choice-Prüfung ist als Prüfungsform nur zulässig, wenn sie dazu geeignet ist, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels zu erbringen. Über das Durchführen der Multiple-Choice-Prüfung sind die Prüflinge spätestens zu Beginn des Semesters durch die Prüfenden zu unterrichten. Bei einer Multiple-Choice-Prüfung ist die Auswahl der Prüfungsfragen und der Antwortmöglichkeiten, die Musterlösung

und das Bewertungsschema von zwei Prüfenden im Vorfeld der Prüfung festzulegen. Die Prüfungsfragen und Antworten müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Auf eine Prüfungsfrage sind mehrere richtige Antworten möglich. Falsch angekreuzte Antworten machen die ganze Aufgabe falsch.

Für jede Multiple-Choice-Prüfung sind

- die ausgewählten Fragen und Antworten,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

bei den Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern (Vertreter der Gruppe nach § 37 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HochSchG) des Prüfungsausschusses zu hinterlegen.

Stellt sich heraus, dass Fragen unklar oder nicht verständlich gestellt sind, sind diese für alle Studierenden bei der Bewertung nicht zu berücksichtigen. Der Prüfungsausschuss dient als Kontrollgremium, das letztendlich in Fällen entscheidet, in denen sich Aufgaben als missverständlich herausstellen, keine der angebotenen Lösungen zutreffend ist oder sich die als richtig vorgegebene Lösung als falsch herausstellt.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 Prozent (Bestehensgrenze) der Punkte erlangt hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung erreichten Punkte unter 50 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die von der oder dem Studierenden erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent (Gleitklausel) unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der zu erreichenden Punkte festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig.

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der Punkte erreicht, so lautet die Note sehr gut, wenn mindestens 75 Prozent,
gut, wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
befriedigend, wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
ausreichend, wenn keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus erreichbaren Punkte erzielt wurden.
Für falsche Antworten werden keine Punkte abgezogen.
Auch dann, wenn eine Prüfung nur teilweise aus Multiple-Choice-Aufgaben besteht, gelten für diesen Prüfungsteil die Grundsätze dieses Absatzes entsprechend.“

9. Im Text von § 12 Abs. 6 wird „Abs. 2“ gestrichen.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) § 13 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Arbeit kann begonnen werden, wenn die für den Studiengang festgelegten Voraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang erfüllt sind. Werden alle Studien- und Prüfungsleistungen in einem Wintersemester bestanden, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit im Folgesemester spätestens am 15. Mai erfolgen (Variante 1), werden alle Studien- und Prüfungsleistungen in einem Sommersemester bestanden, muss die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit im Folgesemester spätestens am 15. November erfolgen (Variante 2). Wenn diese Meldefrist um zwei Semester versäumt wird, gilt die Bachelor-Arbeit bei Variante 1 am 16. November des Folgesemesters und bei Variante 2 am 16. Mai des Folgesemesters als erstmals nicht bestanden.“

b) In § 13 wird der Absatz 3 gestrichen.

c) In § 13 wird der Absatz 4 zum Absatz 3 und wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema wird mit dem Prüfenden der Bachelor-Arbeit vereinbart. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für Themen und Prüfenden der Bachelor-Arbeit zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie Thema und Prüfer für eine Bachelor-Arbeit erhalten. Dies gilt in der Regel nicht für den Fall, dass ein Thema für eine Bachelor-Arbeit ausgegeben wird, dessen gleichzeitige Bearbeitung durch mehrere Studierende studien- und berufsbezogenen Wettbewerbscharakter hat.“

d) In § 13 wird Absatz 5 zum Absatz 4 und wird wie folgt gefasst:

„Das Thema der Bachelor-Arbeit ist vom Prüfenden in einer Aufgabenstellung zu konkretisieren. Der Ausgabezeitpunkt der Aufgabenstellung ist unverzüglich im Prüfungsamt mitzuteilen.“

e) In § 13 wird der Absatz 6 zum Absatz 5; dort werden im Satz 3 die Wörter „Das Thema“ gestrichen und durch die Wörter „Die Aufgabenstellung“ ersetzt.

f) In § 13 wird der bisherige Absatz 7 zum Absatz 6.

g) In § 13 wird der Absatz 8 zum Absatz 7; dort wird im Satz 1 das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

h) In § 13 wird der bisherige Absatz 9 zum Absatz 8.

i) In § 13 wird der Absatz 10 zum Absatz 9; dort werden im Satz 2 die Wörter „des Themas“ ersetzt durch die Wörter „der Aufgabenstellung“.

k) In § 13 wird der bisherige Absatz 11 zum Absatz 10.

l) In § 13 wird der Absatz 12 zum Absatz 11; dort wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Arbeit und ggf. das Bachelor-Seminar bzw. das Kolloquium sind von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen, darunter ein Professor oder eine Professorin, zu bewerten.“
In Satz 3 wird das Wort „Koreferent“ ersetzt durch die Wörter „Zweitprüfer oder Zweitprüferin“.

11. § 14 wird wie folgt neu geändert:

a) In § 14 wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„Die Bachelor-Arbeit kann in Papierform oder elektronisch eingereicht werden. Im Falle der Einreichung in Papierform ist die Bachelor-Arbeit fristgemäß in zweifacher Ausfertigung unterschrieben und gebunden gemäß § 13 Abs. 10 abzugeben. Bei Einreichung per Post ist die Abgabefrist gewahrt, wenn die fristgemäße Aufgabe bei einem Postzustelldienst nachgewiesen ist. Im Falle der elektronischen Einreichung ist die Bachelor-Arbeit fristgemäß gemäß § 13 Abs. 10 einzureichen. Zur Wahrung der Abgabefrist genügt der nachweisbare elektronische Eingang im Prüfungsamt. Auf Wunsch der Prüfenden kann zusätzlich eine Version in Papierform gefordert werden.“

b) § 14 erhält einen neuen folgenden Absatz 3:

„Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. KI generierte Unterstützung ist als Hilfsmittel anzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Projektarbeit oder die Bachelor-Arbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt diese als nicht bestanden.“

c) In § 14 wird der bisherige Absatz 3 zum Absatz 4; der bisherige Absatz 4 wird zum Absatz 5 und im Text „Abs. 12“ durch „Abs. 11“ ersetzt; der bisherige Absatz 5 wird zum Absatz 6.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 15 wird Absatz 5 gestrichen.

b) In § 15 wird der Absatz 6 zum Absatz 5 und wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses wird in einen Grade der ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E eingestuft, sofern ein ECTS-Grade vorhanden ist. Hierbei ist der jeweils geltende Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) bestimmend.“

c) In § 15 wird der bisherige Absatz 7 zum Absatz 6.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In § 16 wird in den Absatz 2 folgender Satz 2 eingefügt:

„Wenn zum zweiten Mal ein vorsätzlicher Täuschungsversuch vorliegt, kann die Einschreibung widerrufen werden (§ 69 Abs. 4 HochSchG).“

b) In § 16 Absatz 3 werden die Sätze 2, 3, 4 wie folgt neu gefasst:

„Bei Krankheit muss dem Prüfungsamt zudem ein entsprechendes (amts-)ärztliches Attest im Original unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, vorgelegt werden. Bei einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur, bei einer mündlichen Prüfung/Kolloquium oder bei Korrektur-/Präsenzterminen müssen die vorgenannten Unterlagen spätestens bis zum vierten Tag nach dem Prüfungstermin vorgelegt werden. Bei einer Haus-, Seminar-, Projekt- oder Bachelor-Arbeit müssen die vorgenannten Unterlagen spätestens bis zum vierten Tag nach Eintritt der Krankheit vorgelegt werden.“

c) In § 16 Absatz 3 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„1. das Versäumnis bei Klausuren und mündlichen Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gezählt. Die Prüfung ist zum nächsten angebotenen Prüfungstermin zu absolvieren.

2. die Abgabefrist von Projektarbeiten, Haus- /Seminararbeiten, Portfolioprüfungen oder Bachelor-Arbeiten entsprechend der anerkannten Dauer der Unterbrechung verlängert. In diesem Fall sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.“

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In § 17 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Credits“ ersetzt durch das Wort „ECTS- Punkte“.

b) In § 17 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

c) In § 17 Absatz 5 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

d) In § 17 Absatz 6 Nr. 2 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

15. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Absatz 2 wird der Satz 2 zum Satz 3 und ein neuer Satz 2 wird wie folgt eingefügt:

„Studien- und Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch angemeldet und aus Gründen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht absolviert werden konnten, sind zum nächsten angebotenen Prüfungstermin oder zum nächsten zu vereinbarenden Abgabetermin, gegebenenfalls bei einer oder einem anderen Prüfenden, zu absolvieren.“

b) § 19 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Werden Wiederholungen einer Prüfungsleistung in einem Wahl-/Wahlpflichtmodul erforderlich, können sie auf Antrag an den Prüfungsausschuss in einem anderen als in dem zuerst gewählten Wahl-/Wahlpflichtmodul abgelegt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. Der Antrag ist innerhalb der für den jeweiligen Studiengang geltenden Prüfungsanmeldefrist zu stellen. Nach Wechsel eines Wahl-/Wahlpflichtmoduls werden Fehlversuche auf die zulässige Anzahl der Wiederholungen (Absatz 1) angerechnet.“

c) In § 19 Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „einem neuen Thema“ ersetzt durch die Wörter „einer neuen Aufgabenstellung“

16. § 20 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift des § 20 wird ersetzt durch folgende neue Überschrift:

„Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Modulprüfungen und Fehlversuchen“.

17. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In § 21 Absatz 2 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

b) In § 21 wird Absatz 3 bis zur Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Studierende haben sich zu Modulprüfungen, die erstmalig abgelegt werden, innerhalb der vom Prüfungsausschuss bestimmten Fristen und Modalitäten anzumelden. Der Meldung ist eine Erklärung der Studierenden beizufügen, ob sie an Hochschulen in Deutschland in gleichen oder verwandten Studiengängen sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen“

c) In § 21 Absatz 6 wird Satz 1 bis zur Nr. 1 wie folgt neu gefasst:

„Ein Rücktritt von der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen ist wie folgt möglich:“

d) In § 21 Absatz 6 Satz 1 wird Nr. 2 wie folgt neu gefasst:

„2. wenn nur schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen verlangt werden bis eine Woche vor dem ersten Prüfungstermin des Moduls.“

e) In § 21 Absatz 6 Satz 3 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

18. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In § 22 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Credits“ ersetzt durch das Wort „ECTS-Punkte“.

b) In § 22 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Credits“ ersetzt durch das Wort „ECTS-Punkte“.

19. § 23 wird wie folgt geändert:

a) § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Bezeichnung des Studiengangs“

b) In § 23 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 wie folgt neu gefasst und der neue Satz 4 eingefügt:

„Hinzugefügt werden die ECTS-Punkte. Für Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden ebenfalls ECTS-Punkte angegeben. In Bezug auf die Gesamtnote wird ein Grade der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen, sofern ein ECTS-Grade vorhanden ist.“

c) § 23 Absatz 3 wird gestrichen.

d) In § 23 wird Absatz 4 zum Absatz 3; sein Satz 3 wird gestrichen.

e) In § 23 wird der Absatz 5 zum Absatz 4 und wird wie folgt neu gefasst:

„Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem jeweils aktuellen Diploma-Supplement-Modell der Europäischen Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Das Supplement enthält insbesondere Angaben zur Qualifikation, zum Inhalt des Studiums und zu den erzielten Ergebnissen sowie Informationen zum Hochschulsystem in Deutschland.“

f) In § 23 wird der Absatz 6 zum Absatz 5; im Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

g) § 23 erhält folgenden neuen Absatz 6:

„Das Zeugnis, die Urkunde und das Diploma Supplement werden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Ausstellen dieser Dokumente in elektronischer Form ist ausgeschlossen.“

20. In § 25 Abs. 2 letzter Satz wird „Abs. 12, S. 3“ durch „Abs. 11 S. 3“ ersetzt.

20. § 26 wird wie folgt geändert:

In § 26 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fachhochschule“ ersetzt durch das Wort „Hochschule“.

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft.

Mainz, den 11.06.2025

Der Dekan des Fachbereichs Technik

der Hochschule Mainz

Prof. Dr.-Ing. Andreas Garg